

Synopse der Vereinbarungen von 2017 ff und 2012 ff

351.90

28.06.2016

Neu	Alt
<p>Öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben der Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule Esslingen</p> <p>Die Stadt Esslingen am Neckar sowie die Gemeinde / Stadt xxx treffen zum 01.01.2012 eine Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben der Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule Esslingen am Neckar gemäß § 25 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg i.d.F. 16.09.1974 (GBL. S.408, berichtigt 1975, S.460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBL. S. 860) und in Ausführung des §1 Abs.1 und 2 sowie des §2 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens i.d.F. vom 20.03.1980 (GBL. S.249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.1997 (GBL. S.278).</p>	<p>Öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben der Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule Esslingen</p> <p>Die Stadt Esslingen am Neckar sowie die Gemeinde treffen zum 01.01.2012 eine Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben der Erwachsenenbildung durch die Volkshochschule Esslingen am Neckar gemäß § 25 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg i.d.F. 16.09.1974 (GBL. S.408, berichtigt 1975, S.460), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBL. S. 860) und in Ausführung des §1 Abs.1 und 2 sowie des §2 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens i.d.F. vom 20.03.1980 (GBL. S.249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.1997 (GBL. S.278).</p>
<p>§ 1 Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule</p> <p>Die Stadt Esslingen am Neckar erfüllt in der Rechtsform eines Eigenbetriebes gemäß §25 Abs.1 GkZ die Aufgaben der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz auch für die Gemeinde / Stadt xxxxxx.</p>	<p>§ 1 Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule</p> <p>Die Stadt Esslingen am Neckar erfüllt in der Rechtsform eines Eigenbetriebes gemäß §25 Abs.1 GkZ die Aufgaben der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz auch für die Gemeinde Reichenbach.</p>
<p>§ 2 Name</p> <p>Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Esslingen am Neckar“</p>	<p>§ 2 Name</p> <p>Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Esslingen am Neckar“</p>
<p>§ 3 Durchführung der Volkshochschularbeit</p> <p>(1)Die Stadt Esslingen hat die Volkshochschularbeit in der Gemeinde / Stadt xxxxx in strategischer, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht in Zusammenarbeit mit den dortigen Verwaltungen sicherzustellen. Dazu gehört auch die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Außenstelle. Die Gemeinde stellt die dafür erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.</p>	<p>§ 3 Durchführung der Volkshochschularbeit</p> <p>(1))Die Stadt Esslingen hat die Volkshochschularbeit in der Gemeinde in strategischer, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht in Zusammenarbeit mit den dortigen Verwaltungen sicherzustellen. Dazu gehört auch die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Außenstelle. Die Gemeinde stellt die dafür erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.</p>

(2) Sie hat diese Aufgaben in folgender Weise zu erfüllen:

- Organisationsstruktur nach Fachbereichen
- Programmheft nach Fachbereichen
- Vorort-Organisation regelmäßig optimieren
- Umsetzung der außenstellenbezogenen Aspekte der Fachbereichskonzepte
- Jährliche Absprache von Arbeitsschwerpunkten mit der Gemeinde
- Verbindliche Kriterien für KL-Auswahl einsetzen, KL-Auswahl durch Fachkräfte in der Zentrale sicherstellen, Qualitätskontrolle bei Kursleitenden und Kursen
- Zwei Fach-Veranstaltungen für Kursleitende pro Jahr im gesamten Vertragsgebiet
- regelmäßige Zertifizierung nach EFQM

(3) Die Volkshochschule gestaltet ein breites und differenziertes Kursangebot. Dabei hat sie, sofern vor Ort erforderlich oder angefordert die wichtigen Zukunftsthemen zu berücksichtigen:

- demografische Entwicklung
- Integration: Deutschunterricht / Bildung für Menschen mit Migrationshintergrund, Asylbewerber und Flüchtlinge, interkulturelle Veranstaltungen, Weiterbildung von Menschen, die Integrationsarbeit leisten
- Verhinderung von Desintegration Jugendlicher und junger Erwachsener
- Arbeitsmarktentwicklung, Schnittstelle Schule / Beruf
- Zusammenarbeit mit Schulen (Prüfungen, Bildungsangebote f. Schüler, Ganztageschulen)
- Zweiter Bildungsweg Hauptschulabschluss bis Abitur
- Versorgung sozial benachteiligter Gruppen mit Bildung
- Regionale Vernetzung (über Umlandgemeinden)

Dabei ist die Zusammenarbeit mit örtlichen Einrichtungen, Gruppen und Initiativen und die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und Themen von besonderer Bedeutung.

(4) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg verbindlich.

(2) Sie hat diese Aufgaben in folgender Weise zu erfüllen:

- Organisationsstruktur nach Fachbereichen
- Programmheft nach Fachbereichen
- Vorort-Organisation regelmäßig optimieren
- Umsetzung der außenstellenbezogenen Aspekte der Fachbereichskonzepte
- Jährliche Absprache von Arbeitsschwerpunkten mit der Gemeinde
- Verbindliche Kriterien für KL-Auswahl einsetzen, KL-Auswahl durch Fachkräfte in der Zentrale sicherstellen, Qualitätskontrolle bei Kursleitenden und Kursen
- Zwei Fach-Veranstaltungen für Kursleitende pro Jahr im gesamten Vertragsgebiet
- regelmäßige Zertifizierung nach EFQM

(3) Die Volkshochschule gestaltet ein breites und differenziertes Kursangebot. Dabei hat sie, sofern vor Ort erforderlich oder angefordert die wichtigen Zukunftsthemen zu berücksichtigen:

- demografische Entwicklung
- Integration
- Verhinderung von Desintegration Jugendlicher und junger Erwachsener
- Arbeitsmarktentwicklung, Schnittstelle Schule / Beruf
- Zusammenarbeit mit Schulen (Prüfungen, Bildungsangebote f. Schüler, Ganztageschulen)
- Zweiter Bildungsweg Hauptschulabschluss bis Abitur
- Versorgung sozial benachteiligter Gruppen mit Bildung

• Regionale Vernetzung (über Umlandgemeinden)

Dabei ist die Zusammenarbeit mit örtlichen Einrichtungen, Gruppen und Initiativen und die Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und Themen von besonderer Bedeutung.

(4) Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg verbindlich.

<p>§ 4 Satzung</p> <p>Die Benutzung der Volkshochschule wird durch Satzung der Stadt Esslingen geregelt, die für das gesamte Gebiet der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden / Städte gilt. Änderungen in Bezug auf die Benutzung der Volkshochschule sind mit der Gemeinde / Stadt abzustimmen.</p>	<p>§ 4 Satzung</p> <p>Die Benutzung der Volkshochschule wird durch Satzung der Stadt Esslingen geregelt., die für das gesamte Gebiet der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden gilt. Änderungen in Bezug auf die Benutzung der Volkshochschule sind mit der Gemeinde abzustimmen .</p>
<p>§ 5 Honorare und Teilnahmeentgelte</p> <p>Die Erhebung von Entgelten und die Zahlung von Honoraren erfolgt nach einer vom Betriebsausschuss der Volkshochschule beschlossenen Honorar- und Entgeltordnung.</p>	<p>§ 5 Honorare und Teilnahmeentgelte</p> <p>Die Erhebung von Entgelten und die Zahlung von Honoraren erfolgt nach einer vom Betriebsausschuss der Volkshochschule beschlossenen Honorar- und Entgeltordnung.</p>
<p>§ 6 Finanzierung</p> <p>(1) Zur Deckung des Finanzbedarfes für die Arbeit in den Außenstellen leistet die Gemeinde / Stadt einen Betriebskostenzuschuss.</p> <p>(2) Der Zuschuss wird wie folgt berechnet:</p> <p>Basisrechnung: 0,99 Euro je Einwohner nach der amtlichen Einwohnerfortschreibung auf 30.06. des vorangegangenen Kalenderjahres 4,67 Euro je erteilter nicht anderweitig aus öffentlichen Mitteln (ausgenommen Landes- und Kreiszuschüsse) geförderter Unterrichtseinheit a 45 Minuten</p> <p>Die Beträge wurden 2006 an die wirtschaftliche Entwicklung ausgehend von der seit 01.01.2000 erfolgten Anpassungen des Vorgängervertrages angepasst: 50% : prozentuale Entwicklung des Lebenshaltungskostenindexes für private Haushalte (Land Baden-Württemberg, mittlere Verbrauchergruppe, Vier-Personen-Haushalt)</p>	<p>§ 6 Finanzierung</p> <p>(1) Zur Deckung des Finanzbedarfes für die Arbeit in den Außenstellen leistet die Gemeinde einen Betriebskostenzuschuss.</p> <p>(2) Der Zuschuss wird wie folgt berechnet: Basisrechnung: 0,99 Euro je Einwohner nach der amtlichen Einwohnerfortschreibung auf 30.06. des vorangegangenen Kalenderjahres 4,67 Euro je erteilter nicht anderweitig aus öffentlichen Mitteln (ausgenommen Landes- und Kreiszuschüsse) geförderter Unterrichtseinheit a 45 Minuten</p> <p>Die Beträge wurden 2006 an die wirtschaftliche Entwicklung ausgehend von der seit 01.01 .2000 erfolgten Anpassungen des Vorgängervertrages angepasst: 50% : prozentuale Entwicklung des Lebenshaltungskostenindexes für private Haushalte (Land Baden- Württemberg, mittlere Verbrauchergruppe, Vier-Personen-Haushalt) 50%: prozentuale Einkommensentwicklung eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 10, verheiratet, 2 Kinder</p> <p>Diese Anpassung wird so beibehalten und nicht auf den Stand von 2012 angehoben.</p>

<p>50%: prozentuale Einkommensentwicklung eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A10, verheiratet, 2 Kinder</p> <p>Diese Anpassung wird so beibehalten und nicht auf den Stand von 2012 angehoben.</p> <p>Der Zuschuss wird weiterhin für die Vertragslaufzeit (5 Jahre) auf dem Stand von 2011 festgeschrieben. Dies bedeutet, dass vom nach der Berechnungsformel ermittelten Betrag 2% abgezogen werden.</p> <p>(3) Die Zurverfügungstellung von Räumen als Sachleistung bleibt außer Ansatz.</p> <p>(4) Auf die nach Abs. 2 zu erwartenden Zuschüsse kann die Volkshochschule vierteljährliche Abschlagszahlungen erhalten um die Liquidität der Einrichtung sicherzustellen.</p> <p>(5) Die Volkshochschule erstellt jährlich bis zum 31.03. die endgültige Abrechnung für das Vorjahr. Differenzbeträge sind einen Monat nach Zustellung der Abrechnung auszugleichen.</p> <p>(6) Falls die Volkshochschule drittmittelfinanzierte Bildungsmaßnahmen oder Veranstaltungen akquiriert, werden diese nicht der Abrechnung mit der Gemeinde / Stadt zugeschlagen und werden durch die Gemeinde / Stadt nicht zusätzlich bezuschusst. Für Räume, die für drittmittelfinanzierte Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, führt die vhs eine Miete in Höhe der vom Finanzierungsgeber dafür zur Verfügung gestellten Mittel an die Gemeinde / Stadt ab. Abweichende Einzelabsprachen, die sich aus den Maßnahme-Inhalten oder den Antragsmodalitäten für Drittmittel ergeben, bedürfen der Schriftform.</p>	<p>Der Zuschuß wird für die Vertragslaufzeit (5 Jahre) auf dem Stand von 2011 festgeschrieben . Dies bedeutet, das vom nach der Berechnungsformel ermittelten Betrag 2% abgezogen werden .</p> <p>(3) Die Zurverfügungstellung von Räumen als Sachleistung bleibt außer Ansatz .</p> <p>(4) Auf die nach Abs. 2 zu erwartenden Zuschüsse kann die Volkshochschule vierteljährliche Abschlagszahlungen erhalten um die Liquidität der Einrichtung sicherzustellen.</p> <p>(5) Die Volkshochschule erstellt jährlich bis zum 31.03. die endgültige Abrechnung für das Vorjahr. Differenzbeträge sind einen Monat nach Zustellung der Abrechnung auszugleichen.</p>
<p>§ 7 Personal</p> <p>Für die Berufung des Personals der Volkshochschule, auch der Vertragsgemeinde, ist die Volkshochschule Esslingen allein verantwortlich.</p>	<p>§ 7 Personal</p> <p>Für die Berufung des Personals der Volkshochschule, auch der Vertragsgemeinde, ist die Volkshochschule Esslingen allein verantwortlich.</p>

<p>Personalentscheidungen, die ausschließlich die Vertragsgemeinde betreffen erfolgen nur mit dem Einverständnis der Gemeinde.</p>	<p>Personalentscheidungen, die ausschließlich die Vertragsgemeinde betreffen erfolgen nur mit dem Einverständnis der Gemeinde.</p>
<p>§ 8 Beirat</p> <p>(1) Die Stadt Esslingen, die Vertragsgemeinde / -Stadt und alle weiteren Vertragsgemeinden / -Städte bilden einen gemeinsamen Beirat zur Vorbereitung der Verhandlungen im Gemeinderat der Stadt Esslingen. Im Beirat sind die Stadt Esslingen und jeweils die Hälfte aller Vertragsgemeinden vertreten.</p> <p>(2) Der Beirat berät insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Regelungen für die vhs-Arbeit • Honorar- und Entgeltordnung • Haushaltsplan und Stellenplan bei gravierenden Änderungen • Vertragsabsprachen <p>(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat sich selbst gibt.</p>	<p>§ 8 Beirat</p> <p>(1) Die Stadt Esslingen, die Vertragsgemeinde und alle weiteren Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Beirat zur Vorbereitung der Verhandlungen im Gemeinderat der Stadt Esslingen. Im Beirat sind die Stadt Esslingen und jeweils die Hälfte aller Vertragsgemeinden vertreten.</p> <p>(2) Der Beirat berät insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Regelungen für die vhs-Arbeit • Honorar- und Entgeltordnung • Haushaltsplan und Stellenplan bei gravierenden Änderungen • Vertragsabsprachen <p>(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Beirat sich selbst gibt.</p>
<p>§ 9 Vertragsdauer</p> <p>Diese öffentlich rechtliche Vereinbarung wird auf 5 Jahre abgeschlossen. Mit Ablauf des vierten Jahres sind die Verhandlungen über die Verlängerung des Vertrages aufzunehmen.</p>	<p>§ 9 Vertragsdauer</p> <p>Diese öffentlich rechtliche Vereinbarung wird auf 5 Jahre abgeschlossen . Mit Ablauf des vierten Jahres sind die Verhandlungen über die Verlängerung des Vertrages aufzunehmen.</p>
<p>§10 Kündigung</p> <p>Während der Vertragslaufzeit kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.</p>	<p>§10 Kündigung</p> <p>Während der Vertragslaufzeit kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.</p>

<p>§ 11 Beitritt</p> <p>(1) Gemeinden / Städte, die dem laufenden Vertrag beitreten wollen, können jederzeit im laufenden Vertragszeitraum beitreten.</p> <p>(2) Die beitretende Gemeinde / Stadt zahlt einen Betriebskostenzuschuss anteilig für das laufende Jahr ab dem Monat des Beitritts, nach den vereinbarten Berechnungsgrundlagen für volle Jahre.</p> <p>(3) Synergieeffekte, die durch Beitritte entstehen und die zur Entlastung der Gesamtkosten führen werden transparent gemacht. Alle Vertragspartner sollen von der Kostenersparnis profitieren. Daher wird die errechnete Einsparung zur Reduzierung der Zuschüsse allen Vertragspartnern angerechnet. Als Verteilerschlüssel wird die Anzahl der geleisteten anrechenbaren Unterrichtseinheiten im jeweiligen Vorjahr herangezogen.</p>	<p>§ 11 Beitritt</p> <p>(1) Gemeinden, die dem laufenden Vertrag beitreten wollen , können jederzeit im laufenden Vertragszeitraum beitreten .</p> <p>(2) Die beitretende Gemeinde zahlt einen Betriebskostenzuschuss anteilig für das laufende Jahr ab dem Monat des Beitritts , nach den vereinbarten Berechnungsgrundlagen für volle Jahre.</p> <p>(3) Synergieeffekte , die durch Beitritte entstehen und die zur Entlastung der Gesamtkosten führen werden transparent gemacht. Alle Vertragspartner sollen von der Kostenersparnis profitieren. Daher wird die errechnete Einsparung zur Reduzierung der Zuschüsse allen Vertragspartnern angerechnet. Als Verteilerschlüssel wird die Anzahl der geleisteten anrechenbaren Unterrichtseinheiten im jeweiligen Vorjahr herangezogen.</p>
<p>§ 12 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragstextes nicht berührt.</p>	<p>§ 12 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragstextes nicht berührt.</p>
<p>§ 13 Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.</p>	<p>§ 13 Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.</p>